

# ZH\_OBERGERICHT SB180377 vom 21. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180377](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180377)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180377 du 21 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180377 del 21 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Vorbemerkungen

#### E. 1.1

Mit den Grundsätzen der Beweiswürdigung und Würdigung von Aussagen sowie der Glaubwürdigkeit der einvernommenen Personen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen hat sich die Vorinstanz ausführlich und korrekt befasst, so dass darauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 81 S. 9 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch die Beweismittel sind vollständig genannt. Diese wurden mit Ausnahme der D1 Urk. 18/1-4 und D1 Urk. 19/1-2 (Einvernahmen von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_) sowie D1 Urk. 48 und 49 (Zeugeneinvernahme G.\_\_\_\_\_) korrekt abgenommen und sind damit verwertbar (vgl. Urk. 57 S. 11 und S. 28). Weiter wurden die Aussagen des Beschuldigten sowie von H.\_\_\_\_\_ (Vertreter der Privatklägerin 1 bzw. Privatkläger 2) und H.\_\_\_\_\_ (Vertreter der Privatklägerin 3) in den polizeilichen und staatsanwalt-

- 8 - schaftlichen Einvernahmen sowie anlässlich der gerichtlichen Befragung in Bezug auf die sachlich relevanten Inhalte umfassend und ausführlich wiedergegeben (Urk. 81 S. 12 ff., S. 26 ff. und S. 37 ff.). Auf die konkreten Aussagen der verschiedenen Personen ist nachfolgend daher nur noch ergänzend bzw. konkretisierend einzugehen.

#### E. 1.2

Zur Beweiswürdigung ist anzumerken, dass auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes "in dubio pro reo" eine absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Vielmehr müssen erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an der Schuld des Beschuldigten bestehen, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Dabei ist es Aufgabe des Richters, seinem Gewissen verpflichtet in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 StPO; BGE 124 IV 86 E. 2a). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann; daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Lässt sich ein Sachverhalt nicht mit letzter Gewissheit feststellen, was schon im Wesen menschlichen Erkenntnisvermögens liegt, so hindert dies den Richter nicht, willkürfrei subjektiv mit Gewissheit davon überzeugt zu sein (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_172/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 1.6. am Ende unter Hinweis auf BGE 127 I 54 E. 2b).

#### E. 1.3

Nach Würdigung sämtlicher Aussagen kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ (Vertreter der Privatklägerin 1 bzw. Privatkläger 2) und H.\_\_\_\_\_ (Vertreter

der Privatklägerin 3) als glaubhaft zu werten seien und auf diese abgestellt werden könne (Urk. 81 S. 18, S. 31 f. und S. 42). Diese Schlussfolgerung erweist sich nach Würdigung sämtlicher Aussagen sowie der übrigen Beweismittel als korrekt und es ist darauf zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung macht denn auch nicht geltend, dass diese Personen unglaublich aussagen würden, sondern wirft ihnen unterlassene Abklärungen bezüglich der finanziellen Situation der I.\_\_\_\_\_ GmbH bzw. des Beschuldigten vor

- 9 - und beruft sich auf die Opfermitverantwortung der Privatkläger (Urk. 72 S. 33 ff.; Urk. 94 S. 5 f., S. 11 ff.).

#### **E. 1.4**

Es ist an dieser Stelle schliesslich darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr wird dem Gericht zugestanden, sich auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien zu beschränken (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1P.378/2002 vom 9. September 2002, E. 5.1; 6B\_600/2012 vom 26.2.2013, E. 3.2; BGE 136 I 229, E. 5.2; BGE 133 I 277, E. 3.1; BGE 129 I 232, E. 3.2; BGE 126 I 97, E. 2b mit Hinweisen). Folgerichtig wird sich auch die Berufungsinstanz nur mit denjenigen Einwänden des Beschuldigten auseinandersetzen, welche die relevanten Anklagesachverhalte betreffen und für die rechtliche Beurteilung wesentlich sind.

#### **E. 2**

Vorspiegelung des mangelnden Leistungswillens

##### **E. 2.1**

Ist der Täter wegen einer Mehrheit begangener Taten zu bestrafen, hat das Gericht basierend auf der Tatkomponente zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte - wiederum basierend auf der Tatkomponente - zu beurteilen, und es ist dafür unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die hypothetische Strafe zu ermitteln. Soweit für die mehreren zu beurteilenden Straftaten jeweils gleichartige Strafen als angemessen erscheinen, ist sodann unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips die hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche Delikte festzulegen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGE 6B\_808/2017 E. 2.1.1). Dabei sind namentlich das

- 25 - Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei in der Regel geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGE 6B\_323/2010 E 3.2). Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte ist schliesslich die Täterkomponente zu berücksichtigen (BGE 6B\_865/2009 E 1.6.1; BGE 6B\_496/2011 E 2 und E 4.2). Bei der Wahl der Sanktionsart sind die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2).

##### **E. 2.2**

Als schwerste Straftat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB hat die Vorinstanz diejenige zuungunsten der Privatklägerin 1 (Sachverhalt vom 20. März bis 30. März 2015) gewürdigt (Urk. 81 S. 46). Diese Einschätzung erweist sich als korrekt und ist nicht zu beanstanden, liegt dem Sachverhalt doch im Zeitpunkt der Betrugshandlung die höchste Deliktssumme zu Grunde und es wurden vier Kaufverträge abgeschlossen (Kaufpreise der vier Maschinen: Fr. 7'020.–, Fr. 3'780.– 4'320.– bzw. Fr. 4'590.– [D3 Urk. 8/6, Urk. 8/8, Urk. 8/10, Urk. 8/13], wobei die Privatklägerin 1 in der Folge zwei der Maschinen wieder erlangen konnte). Von diesem Delikt ist daher auszugehen und die Einsatzstrafe zu bestimmen.

### **E. 2.2.1**

Beim Sachverhalt zwischen 20. und 30. März 2015 (B.\_\_\_\_\_ AG) ist mit Bezug auf das objektive Tatverschulden festzuhalten, dass der Beschuldigte vier Kaufverträge über insgesamt Fr. 19'710.– abschloss, obwohl er mit Bezug auf diese Summe keinen Zahlungswillen und auch keine Zahlungsmöglichkeit besass. Damit missbrauchte er mehrmals das ihm im Geschäftsalltag entgegengebrachte übliche Vertrauen und schädigte die Geschäftspartnerin. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche das objektive Tatverschulden "jedenfalls als noch leicht" einstufte (vgl. Urk. 81 S. 47), was im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Beim subjektiven Tatverschulden kann mit der Vorinstanz das eventualvorsätzliche Handeln als verschuldensmindernd gewertet werden (vgl. Urk. 81 S. 47). Anzumerken ist, dass der Beschuldigte zur

- 26 - Erreichung seiner eigenen Motiven (Erlangung von vier Maschinen ohne dafür eine Entschädigung zu leisten) zielstrebig vorging und sich nicht darum kümmerte, dass durch sein Vorgehen ein relativ grosser Vermögensschaden bei der Geschäftspartnerin auftrat. Für diesen Vermögensschaden zeigte der Beschuldigte auch keine Empathie, warf er dem Vertreter der Privatklägerin 1 sogar noch vor, dass er keine Einzahlungsscheine geschickt habe (D1 Urk. 17/2 S. 10; D1 Urk. 17/4 S. 14). Das Verschulden des Beschuldigten ist daher knapp noch als leicht zu werten, weshalb sich die von der Vorinstanz festgesetzte (hypothetische) Einsatzstrafe im Bereich von ca. 180 Tagessätzen Geldstrafe (Urk. 81 S. 47) als angemessen erweist. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) kommt eine Freiheitsstrafe von vornherein nicht in Betracht. Zur Sanktionsart kann zudem auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 S. 50 f.).

### **E. 2.2.2**

Mit Bezug auf den Sachverhalt ca. 2. März 2015 (D.\_\_\_\_\_ AG) gilt in objektiver Hinsicht ebenfalls das oben Gesagte mit der Ergänzung, dass es sich hier um einen Mietvertrag betreffend eine Maschine (den Hochhubwagen "...") handelt. Mittels Vortäuschung einer im Baugeschäft erfolgreich tätigen Firma und ausgehend von einer relativ tiefen Mietsumme von Fr. 700.– pro Monat konnte der Beschuldigte erwirken, dass die Privatklägerin 3 mit der I.\_\_\_\_\_ GmbH den Vertrag abschloss und der Hochhubwagen im Wert von über Fr. 10'000.– (D2 Urk. 9/5 und Urk. 9/6) herausgegeben wurde. Auch hier nutzte der Beschuldigte die Alltäglichkeit des Geschäfts gegenüber der Geschäftspartnerin aus. Die Deliktssumme von über Fr. 10'000.– liegt zudem nicht mehr im unteren Bereich. Beim subjektiven Tatverschulden sind der Eventualvorsatz sowie die eigennützigen Motive des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte nahm zumindest in Kauf, dass

er weder die Mietraten (noch später den Kaufpreis) für den Hochhubwagen bezahlt und damit die Privatklägerin 3 im gesamten Wert dieser Maschine geschädigt wird. Mit der Vorinstanz (Urk. 81 S. 47 f.) kann daher auch hier von einem (noch) leichten Verschulden ausgegangen werden. Die (hypothetische) Einsatzstrafe für den Sachverhalt ca. 2. März 2015 (D.\_\_\_\_\_ AG) ist somit auf ca. 120 Tagessätze festzulegen, weshalb die von der Vorinstanz ausgehend vom leichten Verschulden asperierte Erhöhung der für den Sachverhalt zwischen 20.

- 27 - und 30. März 2015 (B.\_\_\_\_\_ AG) festgelegten Einsatzstrafe um 60 Tagessätze Geldstrafe nicht zu beanstanden ist, zumal bei beiden Delikten im Kern ein ähnliches Tatmuster angewandt wurde.

### **E. 2.2.3**

Der Sachverhalt vom 2. April - 7. April 2015 (H.\_\_\_\_\_) ist anders gelagert, da diesem ein Darlehen zu Grunde liegt, welches der Beschuldigte für seine Firma (behaupteter Kauf einer Maschine in Deutschland) bzw. zur Überbrückung einer Notlage eines Mitarbeiters ausbezahlen liess. Bei den beiden Tranchen des Darlehens handelt es sich zwar nicht um hohe Summen (Fr. 1'370.- bzw. Fr. 2'300.-), indes auch nicht um Bagatellbeträge. Zudem wurde das Vertrauen, welches der Privatkläger 2 dem Beschuldigten als Inhaber der I.\_\_\_\_\_ GmbH und als seinem Geschäftspartner aus den vorausgegangenen vier Maschinenkäufen entgegenbrachte, massiv missbraucht. Der Beschuldigte erfand des Weiteren zwei plausible Notsituationen, welche dringendes und unverzügliches Handeln bedurften und nutzte zudem seinen Bruder zur "Vorspiegelung" des treuen Mitarbeiters, welcher zeitnah Geld benötigte. Damit appellierte er an das Gewissen des Privatklägers 2, welcher gerade auf Grund der nicht hohen Geldbeträge - den Ersuchenden nicht im Stich lassen wollte. Der Beschuldigte untermauerte seine erfundenen Notsituationen und verschleierte gleichzeitig die tatsächlichen Gegebenheiten, indem er die Quittungen unter falschem Namen und im Falle der Quittung vom 2. April 2015 auch auf eine falsche Adresse ausstellen liess (D4 Urk. 4/1). Die objektive Tatschwere kann daher ohne Weiteres als nicht mehr leicht bezeichnet werden. Wenn die Vorinstanz diese als "noch leicht" einstuft (Urk. 81 S. 48), ist dies nicht zu beanstanden. Bei der subjektiven Tatschwere kann ebenfalls auf das (zumindest) eventualvorsätzliche Handeln des Beschuldigten verwiesen werden. Zusätzlich ist hier das Vorgehen aufgrund der Lügengeschichten und der verwendeten Falschangaben als raffiniert zu bezeichnen. Ausgehend von einer möglichen (hypothetische) Einsatzstrafe für diesen Sachverhalt (2. April - 7. April 2015; C.\_\_\_\_\_) von ca. 60 Tagessätzen erweist sich die von der Vorinstanz asperierte Erhöhung um 30 Tagessätze Geldstrafe (Urk. 81 S. 48) als angemessen, wenn auch eher milde.

- 28 -

### **E. 2.2.4**

Nach Beurteilung der Tatkomponente sämtlicher Delikte ist festzuhalten, dass das Vorgehen des Beschuldigten insgesamt nahe an der Gewerbsmässigkeit war und von einer erheblichen kriminellen Energie zeugt.

### **E. 2.2.5**

In Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die (hypothetische) Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen aufgrund der obigen Erwägungen mit Bezug auf die übrigen Delikte um rund 60 Tagessätze sowie rund 30 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen und somit die hypothetische

Gesamtstrafe auf 270 Tagessätze Geld- strafe festzusetzen. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich mithin als korrekt und angemessen.

### **E. 2.3**

Zu den Täterkomponenten hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seinen Werdegang in den wesentlichen Punkten korrekt zusammengefasst und wiedergegeben. Darauf ist vorab zu verweisen (Urk. 81 S. 49 f.). Zusammenfassend und ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in Mazedonien geboren wurde, dort aufwuchs und sechs Jahre die Grundschule absolvierte. Im Alter von 15 Jahren kam er zusammen mit seinen Brüdern in die Schweiz. Er besuchte hier ein Schul- und ein Werkjahr und machte anschliessend eine Anlehre für Lüftung, Montage und Isolierung. Mitte 2007 übernahm der Beschuldigte eine GmbH, welche er in L.\_\_\_\_\_ Plus GmbH umfirmierte und kurz darauf drei Mal in Konkurs ging. Ende 2014 übernahm er sodann die I.\_\_\_\_\_ GmbH. Über diese Firma wurde Ende Januar 2016 der Konkurs eröffnet. Im März 2016 gründete der Beschuldigte die M.\_\_\_\_\_ GmbH, wobei über diese im Juni 2017 ebenfalls der Konkurs eröffnet wurde. Anschliessend hat er die T.\_\_\_\_\_ und die Firma U.\_\_\_\_\_ übernommen, welche auch Konkurs gingen. Zurzeit ist der Beschuldigte selbstständig. Er hat eine GmbH mit dem Namen V.\_\_\_\_\_ GmbH. Derzeit besitzt der Beschuldigte die Niederlassungsbewilligung C. Er ist geschieden und hat mit einer neuen Partnerin zwei Kinder, mit welchen er zusammen wohnt (vgl. zum Ganzen Prot. II S. 6 ff.). Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Werdegang lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Als nicht einschlägige Vorstrafe weist der Beschuldigte eine Verurteilung aus dem Jahre 2008 wegen SVG-Delikten in nicht unerheblichem Umfang auf (Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie Fr. 500.–

- 29 - Busse; D1 Urk. 55 und Urk. 85). Er war mit Bezug auf die ihm vorgeworfenen Betrugshandlungen nicht geständig, sondern anerkannte jeweils lediglich den äusseren Sachverhalt. Aufgrund der Täterkomponente würde sich eine Reduktion der Strafzumessung somit nicht aufdrängen, wie dies die Vorinstanz vornahm (Urk. 81 S. 50). Aufgrund des Verschlechterungsverbot es ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu bestrafen. An diese Strafe sind zwei Tage erstandene Haft vom 19. April 2016, 6.30 Uhr, bis 20. April 2016, 18:30 Uhr, anzurechnen (Art. 51 StGB; D1 Urk. 27/2 und 27/6).

### **E. 2.4**

Bezüglich der Höhe des Tagessatzes hat die Vorinstanz die Bemessungskriterien korrekt festgehalten und diese auf Fr. 30.– festgesetzt (Urk. 81 S. 51), wo- gegen die Verteidigung keine Einwendungen erhebt (Urk. 72; Urk. 94 S. 31). Mit Bezug auf die Bemessungskriterien haben sich seit dem erstinstanzlichen Urteil keine Änderungen ergeben, welche zu einer Reduktion des Tagessatzes führen würden. Die neu angegebenen höheren monatlichen Wohnkosten von Fr. 1'590.– (Prot. II S. 12) wären ohnehin nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.4).

### **E. 2.5**

Damit ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, wobei zwei Tagessätze durch Haft erstanden sind. V. Vollzug Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe mit zutreffender Begründung auf- geschoben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren fest- gesetzt (Urk. 81 S. 51 f.). Diese Erwägungen sind allein schon wegen des Ver- schlechterungsverbot es (Art. 391 Abs. 2

StPO) zu übernehmen.

- 30 - VI. Zivilansprüche Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten gestützt auf den anklagegemässen Schuldspruch der Privatklägerin 1 (B.\_\_\_\_\_ AG) Schadenersatz von Fr. 8'370.- zuzüglich 5 % Zins ab dem 30. März 2015, dem Privatkläger 2 (H.\_\_\_\_\_) Schadenersatz von Fr. 3'670.- zuzüglich 5 % Zins ab dem 2. April 2015 sowie der Privatklägerin 3 (D.\_\_\_\_\_ AG) Schadenersatz von Fr. 10'700.- zuzüglich 5 % Zins ab dem 2. März 2015 zu bezahlen. Der Beschuldigte verlangt die Abweisung der Zivilansprüche, eventualiter deren Verweisung auf den Zivilweg (Urk. 72 S. 52 f.; Urk. 82; Urk. 94 S. 1). Diesen Sachverhalten würden zivilrechtliche Verträge zu Grunde liegen, weshalb keine Verpflichtung zu Schadenersatz entstanden sei (Urk. 82 S. 4 f.). Weiter seien die Forderungen schon auf Grund des massiven Selbstverschuldens aus dem Recht zu weisen. Es sei bis heute nicht versucht worden, im Rahmen des Konkursverfahrens gegen die I.\_\_\_\_\_ GmbH an das Geld zu gelangen (Urk. 72 S. 52; Urk. 94 S. 32 ff.). Die von den Privatklägern geltend gemachten und durch die Vorinstanz zugesprochenen Schadenspositionen sind ausgewiesen (D2 Urk. 3, D3 Urk. 13/2, D3 Urk. 8/6-14; D4 Urk. 4/1 und Urk. 8/2) bzw. anerkannt (Prot. I S. 22) und die Widerrechtlichkeit, die Kausalität sowie das Verschulden (Art. 41 OR) auf Grund der strafrechtlichen Verurteilung erstellt. Es kann hier auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 81 S. 52 ff.). Für eine Abweisung der Schadenersatzforderungen bzw. eine Reduktion derselben auf Grund eines Selbstverschuldens - wie dies die Verteidigung geltend macht - liegen mangels Opfermitverantwortung auch keine zivilrechtlichen Gründe im Sinne von Art. 44 Abs. 1 OR vor (vgl. die obigen Erwägungen unter III. Ziffer 3). Da der Schaden im Sinne von Art. 41 OR in einer ungewollten Vermögensverminderung bzw. in einer Differenz zwischen dem aktuellen Vermögensstand des Geschädigten infolge des schädigenden Ereignisses und dem hypothetischen (gleichzeitigen) Vermögensstand bei Ausbleiben des Ereignisses besteht (sog. Differenztheorie, vgl. u.a. BGE 132 III 321, E. 2.2.1), ist auch irrelevant, ob Schadenersatz wegen unterlassener Zahlung oder dem Verlust der Ware geltend gemacht wird, wie dies die Verteidigung ausführt (Urk. 72 S. 52), ebenso deren Einwand, dass bzw. ob die

- 31 - Forderungen im Konkursverfahren der I.\_\_\_\_\_ GmbH eingegeben wurden, da vorliegend die Schadenersatzpflicht auf Grund des persönlichen widerrechtlichen Handelns des Beschuldigten entstand. Die Höhe des Zinses ergibt sich aus dem Gesetz (Art. 73 Abs. 1 OR). Schadenszins ist von dem Zeitpunkt an zu bezahlen, in welchem sich das schädigende Ereignis ausgewirkt hat (BGE 131 III 12 E. 9.1). Zu den vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 81 S. 52 ff.) ist daher zu ergänzen, dass mit Bezug auf den Privatkläger 2 (C.\_\_\_\_\_) die Geldübergaben am 2. April 2015 (Fr. 1'470.-) sowie am 7. April 2015 (Fr. 2'300.-) stattfanden (D4 Urk. 4/1) und mit Bezug auf die Privatklägerin 3 (D.\_\_\_\_\_ AG) die Übergabe des Hochhubwagens am 3. März 2015 (D2 Urk. 3) erfolgte. Die Zeitpunkte der Zinsenläufe sind entsprechend anzupassen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Nachdem es auch im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Schuldspruch bleibt, ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe gemäss Dispositivziffer 9 des angefochtenen Entscheides ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte beanstandet zudem die Zusprechung einer Prozessentschädigung an die Privatklägerin 1 (B.\_\_\_\_\_ AG) nicht substantiell, sondern schiebt diese akzessorisch zum beantragten vollumfänglichen Freispruch an (Urk. 82 S. 5; Urk. 94 S. 36 f.). Die Zusprechung der Prozessentschädigung findet ihre Begründung in

Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO. Der Beschuldigte wurde schuldig gesprochen und die Zivilklage mit Bezug auf die Privatklägerin 1 gutgeheissen. Die Honorarforderung von Rechtsanwalt lic. iur. D. W.\_\_\_\_\_ ist ausgewiesen (D 3 Urk. 13/2) und angemessen, womit sich die vorinstanzlichen Erwägungen zur Frage der Prozessentschädigung der Privatklägerin 1 (Urk. 81 S. 55) als korrekt erweisen und der Beschuldigte zu verpflichten ist, der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ AG für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'118.95 zu bezahlen.

- 32 - 2. Zweitinstanzliches Verfahren Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'500.- zu veranschlagen. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Nachdem der Beschuldigten mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Eine Entschädigung ist ihm bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

## E. 6

November 2006, E. 2.3). 2. Gemäss der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfüllt der vom Beschuldigten jeweils vorgespiegelte Leistungswille das Merkmal der Arglist. Dem ist nichts hinzuzufügen und auch aus den Akten und den Ausführungen des Beschuldigten anlässlich der heutigen Verhandlung gehen keine Umstände hervor, welche einen anderen Schluss zulassen würden. 3. Die Verteidigung wendet ein, dass in sämtlichen eingeklagten Sachverhalten den Privatklägern der Vorwurf der Opfermitverantwortung zu machen sei, was die Annahme der Arglist ausschliesse (Urk. 72 S. 18 ff., S. 33 ff., S. 47 f.; Urk. 94 S. 5 f., S. 11 ff.). Darauf ist nachfolgend im Einzelnen einzugehen. 3.1. Sachverhalt vom ca. 2. März 2015 (D.\_\_\_\_\_ AG) Zu diesem Sachverhalt macht die Verteidigung geltend, dass die Privatklägerin 3 es unterlassen habe, vor bzw. bei Abschluss des Mietvertrages Nachforschungen zur Zahlungsfähigkeit der I.\_\_\_\_\_ GmbH bzw. des Beschuldigten zu machen. So habe sie erst im Nachhinein eine Bonitätsauskunft einverlangt und es auch unterlassen, die Geschäftsbücher der I.\_\_\_\_\_ GmbH einzusehen. Dies erstaune, sei die Privatklägerin 3 doch eine geschäftserfahrene juristische Person. Hätte sie diese Erkundigungen eingeholt, wäre sie möglicherweise vorsichtiger gewesen (Urk. 72 S. 18 ff.; Urk. 94 S. 10 ff.). Diesen Ausführungen der Verteidigung kann nicht gefolgt werden: Das vorliegende Vertragsgeschäft beinhaltete am 2. März 2015 den Abschluss eines Mietvertrages über den Hochhubwagen "... " (Neugerät) mit einer Mietrate von Fr. 700.-

- 17 - pro Monat (D2 Urk. 9/5). Eine Summe von Fr. 700.- pro Monat ist im Vermietungsgeschäft von Baumaschinen kein Betrag, welcher Nachforschungsbedarf impliziert. Bei der Vertragspartnerin, der I.\_\_\_\_\_ GmbH, handelte es sich zudem - gemäss deren Handelsregisterauszug bzw. den impliziten Aussagen sowie dem Verhalten des Beschuldigten - um eine im Baugeschäft tätige Firma. Der angefragte und in der Folge abgeschlossene Mietvertrag erweist sich mithin als ein alltägliches Geschäft unter in der Baubranche tätigen Firmen, welcher keine näheren Abklärungen nahelegte. Bei einer Mietflotte von 150 Fahrzeugen (D1 Urk. 46 S. 7) erweist sich zudem eine umfassende Überprüfung (Einholung Betriebsauszüge/Bonitätsauskünfte) für jedes branchenübliche Geschäft mit geringer Vertragssumme klar als unverhältnismässig und alltagsuntauglich. Der Privatklägerin 3 kann somit kein Vorwurf der Leichtfertigkeit gemacht werden. Dass für eine monatliche Mietrate von Fr. 700.- vom Mietenden vor Vertragsabschluss die Geschäftsbücher einzuverlangen seien, wie dies die Verteidigung fordert (Urk. 72 S. 19 f.), ist völlig lebensfremd. Es handelte sich um einen Regelfall des

üblichen Geschäftsalltags, bei welchem Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit nicht üblich und daher nicht notwendig sind. Besondere Anhaltspunkte, welche die Privatklägerin 3 zu besonderer Vorsicht hätten anhalten lassen, sind keine ersichtlich (vgl. zum Ganzen BGE 142 IV 153, E. 2.2.2.; BGE 135 IV 76 E. 5.2.; Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2018, 6B\_1232/2017, E. 3.4.2.). Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass sich die Strafbarkeit durch das Verhalten des Täuschenden begründet. Der Getäuschte hat im Alltag seinen Geschäftspartnern nicht wie mutmasslichen Betrügern entgegen zu treten (Urteil des Bundesgerichts 6S.168/2006 vom 6. November 2006, E. 2.3). Den zutreffenden Ausführungen und Schlussfolgerungen der Vorinstanz (Urk. 81 S. 23 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO) kann daher vollumfänglich gefolgt werden und die Arglist, die Vermögensschädigung der Privatklägerin 3 sowie die Bereicherung des Beschuldigten sind zu bejahen. Mit Bezug auf den Sachverhalt vom 2. März 2015 ist der Beschuldigte daher des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 18 - 3.2. Sachverhalt zwischen 20. und 30 März 2015 (B. \_\_\_\_\_ AG) Zu diesem Sachverhalt führt die Verteidigung aus, dass die Privatklägerin 1 keinerlei Vorsichtsmassnahmen getroffen habe, obschon sie den Beschuldigten gar nicht gekannt habe. Insbesondere habe sie keine Nachforschungen zur Bonität gemacht, die Geschäftsbücher nicht angefordert und keine Barzahlung verlangt. Auch als nach Abschluss der ersten beiden Kaufverträge die Kaufpreise noch nicht bezahlt gewesen seien, habe die Privatklägerin 1 dennoch die beiden weiteren Kaufverträge abgeschlossen. Diese Opfermitverantwortung schliesse die Arglist auf Seiten des Beschuldigten aus. Dieser habe im Übrigen die Privatklägerin 1 nie davon abgehalten, nähere Überprüfungen vorzunehmen (Urk. 72 S. 34 ff.; vgl. auch Urk. 94 S. 22 ff.). Auch diese Einwendungen der Verteidigung sind unbehelflich. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, handelte es sich bei den vorliegenden Kaufverträgen über Baumaschinen um Alltagsgeschäfte der Privatklägerin 1 (Urk. 81 S. 35; D3 Urk. 3 S. 1 und S. 4). Zudem war deren Vertragspartnerin - gemäss dem Handelsregisterauszug sowie den (impliziten) Angaben des Beschuldigten - eine im Baugeschäft tätige Firma. Durch den Kauf gleich zweier (und später nochmals zweier) Maschinen erweckte der Beschuldigte zudem den Eindruck, dass es sich bei der I. \_\_\_\_\_ GmbH um ein Unternehmen handelte, welches über diverse Aufträge verfügte - ansonsten die Anschaffungen der Maschinen ja nicht notwendig gewesen wäre (vgl. auch D1 Urk. 47 S. 10; D3 Urk. 3 S. 4). Der Beschuldigte trat denn auch gepflegt und geschäftstüchtig auf, er führte ausserdem während der Vertragsverhandlungen immer wieder Telefonate (D3 Urk. 3 S. 2; D1 Urk. 47 S. 10), was ein gutlaufendes Geschäft implizierte. Beim ersten persönlichen Kontakt liess sich der Beschuldigte zudem von einer Person - einem seiner Brüder (D1 Urk. 17/2 S. 8 f.) - begleiten, welcher mit einer Leuchtweste bekleidet war (D3 Urk. 3 S. 2). Auch mit diesem Auftreten eines "Arbeiters" wurde eine laufende Geschäftstätigkeit unterstrichen. Der Beschuldigte versicherte C. \_\_\_\_\_ zudem ausdrücklich, dass er die Maschinen bezahlen werde (D1 Urk. 44 S. 8; Urk. 47 S. 12 und S. 16). Die Beträge für die einzelnen Maschinen (Fr. 7'020.-, Fr. 3'780.-, Fr. 4'320.- bzw. Fr. 4'590.- [D3 Urk. 8/6, Urk. 8/8, Urk. 8/10, Urk. 8/13]) waren im

- 19 - Übrigen nicht so hoch, als dass eine überdurchschnittliche Sorgfalt hätte angewandt werden müssen. Die Maschinen wurden durch den Beschuldigten ausserdem in zwei Tranchen bestellt. Zum Einwand des Beschuldigten, dass die Privatklägerin 1 die beiden weiteren Maschinen geliefert habe, bevor die ersten beiden Maschinen bezahlt waren, hat

schon die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass die ersten Zahlungen zu jenem Zeitpunkt noch gar nicht fällig waren (Urk. 81 S. 35, Urk. D 3 Urk. 8/6, Urk. 8/8, Urk. 8/10, Urk. 8/13]. Auch der Vertreter der Privatklägerin 1, H.\_\_\_\_\_, hat auf diesen Umstand hingewiesen (D3 Urk. 3 S. 4 f.). Seine mangelnde Zahlungsbereitschaft hat der Beschuldigte zwischen den beiden Käufen ferner dadurch verschleiert, indem er beim Vertreter der Privatklägerin 1, H.\_\_\_\_\_, nachfragte, ob das Geld eingegangen sei, er habe es überwiesen (D3 Urk. 3 S. 5). In Anbetracht der gesamten Umstände kann der Privatklägerin 1 bzw. deren Vertreter, H.\_\_\_\_\_, nicht vorgeworfen werden, der Opfermitverantwortung nicht nachgekommen zu sein. Die Privatklägerin 1 hat sich nämlich - wenn auch nicht rechtlich verbindlich - insofern abgesichert, als dass sie auf den Rechnungen jeweils einen Eigentumsvorbehalt angebracht hat (D3 Urk. 8/6, Urk. 8/8, Urk. 8/10, Urk. 8/13, D1 Urk. 47 S. 13). Dass ein solcher Vorbehalt ohne Eintragung ins entsprechende öffentliche Register gemäss Art. 715 ZGB nicht wirksam ist, kann der Privatklägerin 1 nicht zu ihren Ungunsten angelastet werden, handelt es sich dabei doch um eine im Geschäftsleben übliche Praxis. Zudem hat sich H.\_\_\_\_\_ mittels Einsicht in das Handelsregister versichert, dass die I.\_\_\_\_\_ GmbH besteht und der Beschuldigte für diese handeln darf (D3 Urk. 3 S. 2). Dass C.\_\_\_\_\_, der Vertreter der Privatklägerin 1, den Betreuungsauszug der I.\_\_\_\_\_ GmbH erst nach Abschluss und Abwicklung der vier Verträge angefordert hatte, führt - entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 72 S. 35; Urk. 94 S. 22) - nicht zu einer Opfermitverantwortung. Der Betreuungsauszug enthielt im Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse nämlich noch keine Einträge (D2 Urk. 7/2). Aus diesem hätte die Privatklägerin 1 mithin keine Schlüsse ziehen können. Dass - ohne Vorliegen konkreter Verdachtsmomente - auch Betreuungsauszüge der für eine juristische Person handelnden natürlichen Personen eingeholt werden (was gemäss der Verteidigung im konkreten Fall hätte erfolgen müssen, vgl. Urk. 72 S. 35; Urk. 94

- 20 - S. 29), ist im Geschäftsalltag völlig unüblich, ebenso das Einholen von Geschäftsbüchern sowie - bei den in Frage stehenden Beträgen - Barzahlung. Der Vertreter der Privatklägerin 1, C.\_\_\_\_\_, hat hierzu zwar ausgeführt, dass er beim geringsten Verdacht, dass jemand nicht zahlen könne, die Barzahlung bei Übernahme vereinbare (D3 Urk. 3 S. 4). Ein solcher Verdacht kam durch das überzeugende Auftreten des Beschuldigten sowie der Tatsache, dass es sich bei der I.\_\_\_\_\_ GmbH um ein im Handelsregister eingetragenes und gemäss dessen Zweck um ein im Baubereich tätiges Unternehmen handelte, indes gerade nicht auf. Zudem hat der Beschuldigte gegenüber C.\_\_\_\_\_ glaubhaft versichert, dass er die Rechnung seinem Treuhänder sofort zur Bezahlung übergeben werde (D3 Urk. 3 S. 4). Durch Erwähnung eines Treuhänders erweckte der Beschuldigte zusätzliche Seriosität. Aus all diesen Gründen kann den zutreffenden Ausführungen und Schlussfolgerungen der Vorinstanz (Urk. 81 S. 33 ff.) gefolgt werden. Die Arglist sowie die Vermögensschädigung der Privatklägerin 1 und die Bereicherung des Beschuldigten (vgl. Urk. 81 S. 36; Art. 82 Abs. 4 StPO) sind daher zu bejahen und der Beschuldigte mit Bezug auf den Sachverhalt zwischen dem 20. und 30. März 2015 des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 3.3. Sachverhalt zwischen 2. April und 7. April 2015 (H.\_\_\_\_\_) Die Verteidigung führt zu diesem Sachverhalt aus, dass der Beschuldigte weder ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Privatkläger 2 aufgebaut und ausgenutzt noch eine Drucksituation herbeigeführt habe. Er habe diesen schlicht und einfach um Geld gebeten. Es spiele keine Rolle, dass der Bruder des Beschuldigten jeweils das Geld abgeholt und die Quittung unterzeichnet habe (Urk. 72 S. 40 ff.; Urk. 94 S. 26). Zwar handle es sich bei den Angaben des Beschuldigten darüber, wofür er das Geld verwenden wolle, allenfalls um

Fantasiegeschichten, doch diese einfachen Erzählungen würden kein Lügengebäude darstellen. Zudem habe der Geschädigte 2 seine Opfermitverantwortung verletzt, indem er dem Beschuldigten, obwohl er ihn erst einige Tage kannte, das Darlehen gewährt habe. Er habe nicht einmal zugewartet, ob zumindest die Kaufpreise für die gekauften Maschinen beglichen werden, bevor er weitere Verträge abschloss (Urk. 72 S. 45

- 21 - ff.; Urk. 94 S. 27). Die Tatsache, dass Bargeld ausgeliehen werde zeige ja gerade, dass man sich in einem Liquiditätsengpass befinde (Urk. 72 S. 40 f.). Dass der Geschädigte 2 vor Abschluss des Darlehensvertrages keine Betreuungsauszüge bestellte bzw. die Geschäftsbücher nicht einsah, wie dies die Verteidigung fordert (vgl. Urk. 72 S. 42 ff.), konnte von ihm in Anbetracht der geschäftlichen Beziehung nicht gefordert werden. Es sei hierzu auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 3.2 verwiesen. Zur Einwendung des Beschuldigten, dass der Privatkläger 2 das Darlehen gewährt habe, bevor die Kaufpreise für die Maschinen bezahlt waren (Urk. 72 S. 42 und S. 47; Urk. 94 S. 27), ist anzumerken, dass im Zeitpunkt der Darlehensgewährung erst die Kaufpreise für zwei der Maschinen fällig waren, und dies zudem erst seit dem 30. März 2015, mithin 2 bzw. 7 Tage vor der Darlehensgewährung (D3 Urk. 8/6 und Urk. 8/8). Eine solche geringfügige Überschreitung der Fälligkeit ist - gerade im Geschäftsleben - noch kein Grund, um besondere Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, zumal der Beschuldigte seine mangelnde Zahlungsbereitschaft dadurch verschleierte, indem er nachfragte, ob das Geld eingegangen sei, er habe es überwiesen (D4 Urk. 3/1 S. 5). Dadurch erweckte er den Anschein, dass die Zahlungen ausgelöst waren und allenfalls ein Problem bei der Banküberweisung vorlag sowie dass er sich um dieses Problem, mithin um die Bezahlung der Kaufpreise, kümmerte. Mit diesem Verhalten hat der Beschuldigte den Privatkläger 2 von einer Überprüfung abgehalten. Weiter hat der Beschuldigte dem Privatkläger 2 Notsituationen geschildert, welche durch diesen auch nicht überprüfbar waren: Einerseits durch Darstellung eines privaten Problems einer seiner Mitarbeiter, während er selber in Bulgarien sei und nicht helfen könne und ihm, dem Privatkläger 2, das Geld unverzüglich zurückgebe, wenn er wieder in der Schweiz sei; und andererseits durch die Behauptung eines Banklimiten-Problems in Deutschland beim Kauf einer Maschine, wobei er ausführte, dass er versucht habe, das Geld mittels Vollmacht über seinen Bruder erhältlich zu machen, dies indes nicht geklappt habe und der Beschuldigte dem Privatkläger 2 versicherte, das Geld gleich nach seiner Landung am Flughafen Zürich abzuheben und ihm ins Büro zu bringen (D1 Urk. 47 S. 21 ff.; D4 Urk. 3/1 S. 10 ff.). Durch den vorgängigen Kauf der vier Maschinen, die (behaupteten) Auslandsaufenthalte, die behauptete laufende Geschäftstätigkeit

- 22 - (u.a. durch den behaupteten weiteren Kauf einer Maschine in Deutschland) und das durch den Beschuldigten aufgebaute persönliche Vertrauensverhältnis zum Privatkläger 2 (vgl. D1 Urk. 17/3 S. 2 ["Er ist ein Kollege von mir geworden"]; D1 Urk. 17/3 S. 4 ["ich habe nicht Geld genommen, mit Druck oder Gewalt. Sondern mit normalem Gespräch, Kaffee getrunken, Kontakte."]; Prot. I S. 27; D1 Urk. 47 S. 22) drängten sich dem Privatkläger 2 keine näheren Abklärungen auf, weshalb ihm auch nicht der Vorwurf der Leichtfertigkeit gemacht werden kann. Bei der Quittung für die erhaltenen Fr. 1'370.- handelt es sich zudem um eine Falschangabe mit Bezug auf den Namen sowie Adresse des Abholenden ("N.\_\_\_\_\_" statt F.\_\_\_\_\_ sowie "O.\_\_\_\_\_-str. Nr. 1, P.\_\_\_\_\_" statt Q.\_\_\_\_\_-strasse Nr. 2, R.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] [Privatadresse] bzw. S.\_\_\_\_\_-strasse Nr. 3, R.\_\_\_\_\_ [damalige Firmenadresse der I.\_\_\_\_\_ GmbH]; D4 Urk. 4/1 und D1 Urk. 19/1) und bei der

Quittung für den ausbezahlten Betrag von Fr. 2'300.– wurde mit falschem Namen unterschrieben ("N. \_\_\_\_\_", D4 Urk. 4/1). Darauf, dass der Beschuldigte keinerlei glaubhafte Erklärung vorbringen konnte, weshalb jeweils mit falschem Namen unterschrieben wurde, ist die Vorinstanz schon eingegangen, worauf verwiesen werden kann (Urk. 81 S. 40 f.). Dass sein Bruder mit seinem "Spitznamen" unterschrieben haben will bzw. der Privatkläger 2 ihn, den Beschuldigten, "falsch verstanden" habe (D1 Urk. 17/2 S. 11; D1 Urk. 17/4 S. 17), ist völlig unglaubhaft, handelte es sich doch um Beweisdokumente, bei welchen der amtliche Name anzugeben ist. Zudem wären die Behauptungen des Beschuldigten allenfalls eine Erklärung für einen anderen Vornamen, indes keinesfalls für einen falschen Nachnamen sowie eine unkorrekte Adresse. Weiter sagte der Beschuldigte selber aus, keinen "N. \_\_\_\_\_" zu kennen, was ein "Verhören" mit Bezug auf den Nachnamen ausschliesst (D1 Urk. 17/2 S. 11). Weiter verschleierte der Beschuldigte die Umstände, indem er seinen Bruder nicht in dessen Funktion als "Bruder", sondern in der Funktion als den notleidenden, guten "Mitarbeiter" zum Privatkläger 2 schickte (vgl. auch D1 Urk. 47 S. 23). Dies einerseits um seine Behauptung, für diesen das Darlehen über Fr. 1'370.– zu brauchen, zu untermauern, womit sich auch die Falschangabe bezüglich des (Nach-)Namens ohne Weiteres erklären lässt. Andererseits konnte der Beschuldigte durch das Schicken des "Mitarbeiters" seine behauptete Auslandabwesenheit plausibel machen und zu-

- 23 - dem ein gut laufendes Unternehmen mit Angestellten vorspielen, um das Darlehen über Fr. 2'300.– für den Kauf der Maschine in Deutschland zu erhalten. Der Beschuldigte liess ausserdem die eine Quittung für den einen Teil des Darlehens, wonach ein Mitarbeiter dringend Geld benötige, auf diesen "Mitarbeiter" persönlich ausstellen und die zweite Quittung, wonach die I. \_\_\_\_\_ GmbH auf das Geld für eine Maschine angewiesen sei, auf diese (D4 Urk. 4/1). Auch damit hat er die geschilderten Ausnahmesituationen mittels "passenden" Quittungen gefestigt. Dass sein Bruder selber auf die Idee gekommen sein soll, diese Quittungen in diesem Sinne auszufüllen bzw. erstellen zu lassen bzw. der Privatkläger 2 diese Angaben auf Grund von Missverständnissen gemacht hätte (D1 Urk. 17/3 S. 2 f.), kann klarerweise als Schutzbehauptung gewürdigt werden. Bei diesem raffinierten Vorgehen durch den Beschuldigten kann dem Privatkläger 2 nicht der Vorwurf gemacht werden, dass für ihn die Angaben des Beschuldigten, weshalb er die Geldbeträge brauchte, "plausibel" waren (D1 Urk. 47 S. 21 f.). Dass der Privatkläger 2 allenfalls ein "leichtes Opfer" war und der Beschuldigte merkte, dass er von ihm zusätzlich zu den Maschinen noch an Bargeld kommen konnte (vgl. D1 Urk. 47 S. 22), ändert am arglistigen Vorgehen des Beschuldigten nichts (BGE 142 IV 153, E. 2.2.2.). Der Privatkläger musste auf Grund der gesamten Umstände und dem Verhalten des Beschuldigten nicht davon ausgehen, dass es sich bei ihm um einen mutmasslichen Betrüger handelt (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6S.168/2006 vom 6. November 2006, E. 2.3). Die Ausführungen und Schlussfolgerungen der Vorinstanz (Urk. 81 S. 40 ff.) erweisen sich daher als zutreffend. Die Arglist, die Vermögensschädigung des Privatklägers 2 sowie die Bereicherung des Beschuldigten (vgl. Urk. 81 S. 43 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO) sind daher zu bejahen und der Beschuldigte in Bezug auf den Sachverhalt zwischen 2. April und 7. April 2015 des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 3.4. Fazit Im Sinne der obigen Erwägungen ist der Beschuldigte des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 24 - IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist sowie die entsprechenden Strafrahmen, innerhalb welcher die Strafen festzulegen sind, richtig dargestellt (Urk. 81 S. 45 ff.), worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist. Der Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionsrechts; AS 2016 1249) begangen. Das geltende (neue) Recht ist daher auf den Beschuldigten nur anzuwenden, sofern es für ihn im konkreten Fall zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB; Donatsch in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 20. Aufl. 2018, Art. 2 N 10). Das ist vorliegend nicht der Fall, da das geltende (neue) Sanktionsrecht bei der auszufällenden Geldstrafe (vgl. die nachfolgenden Erwägungen) keine mildere Bestrafung vorsieht (nach neuem Recht wäre eine Geldstrafe nur bis zu 180 Tagessätzen möglich; vgl. BGE 134 IV 82, E. 7.2.2). 2. Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. zu den Einzelheiten BGE 123 IV 49 E. 2 und BGE 136 IV 55).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.